

**Gesendet:** Sonntag, 31. Mai 2026

**Betreff:** Unser Austausch letzte Woche bei N-ERGIE - Dringender Anpassungsbedarf bei der Abregelung von Erzeugungsanlagen unter 100 kW(p) zur Ermöglichung des Eigenverbrauchs bei Abregelung

Lieber Herr Edelhäuser,

zurückkommend auf Ihren Besuch bei N-ERGIE letzte Woche haben wir nachstehend den aktuellen Sachstand samt gesetzgeberischen Handlungsbedarf zum gemeinsamen „Painpoint“ Abregelung von Eigenverbrauch (im Schwerpunkt Photovoltaik betreffend) zusammengestellt.

Betroffen hiervon sind Anlagen bis zu einer Leistung von unter 100 kW(p). Für größere Anlagen gelten abweichende Prozesse.

Zum Sachverhalt:

Die bisherigen bundesgesetzlichen Rechtsnormen sahen und sehen eine Abregelung der Wirkleistung durch den Netzbetreiber vor. Dies bedeutet technisch, dass die Netzbetreiber direkt am Wechselrichter einer Erzeugungsanlage abregeln. Nach der Abregelung am Wechselrichter ist in direkter Folge auch kein oder – je nach Stufe der Abregelung – nur noch reduzierter Eigenverbrauch möglich. Betroffene Anlagenbetreiber – häufig mittelständische Unternehmen oder landwirtschaftliche Betriebe aber auch kommunale Liegenschaften – können aus ihrer Anlage im Falle der Abregelung (der Wirkleistung) durch den Netzbetreiber im betroffenen Zeitraum keine Eigenversorgung aus ihrer Anlage mehr tätigen und (!) müssen den im betroffenen Zeitraum zu verbrauchenden Strom von ihrem Stromlieferanten i. d. R. zu deutlich höheren Beträgen (im Vergleich zu Eigenverbrauch) zukaufen. Dies sorgt verständlicherweise bei den betroffenen Anlagenbetreibern zu Frust und Unverständnis, welche sich dann auch in Beschwerden ggü. Netzbetreibern und auch politischen Mandatsträgern äußern.

Die N-ERGIE – als besonders betroffenes Unternehmen – weist bereits seit rd. zwei Jahren politische Vertreter immer wieder auf die Notwendigkeit bundesgesetzlicher Änderungen hin, um die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Netzbetreiber nicht am Wechselrichter (Wirkleistung), sondern am Netzverknüpfungspunkt Erzeugungsanlagen abregeln dürfen. Dies würde dazu führen, dass zwar weiterhin die Netzeinspeisung aus der Erzeugungsanlagen nicht oder nur reduziert möglich ist, jedoch der Eigenverbrauch aus der Erzeugungsanlage weiterhin möglich ist. Aus zahllosen Gesprächen mit betroffenen Anlagenbetreibern – auch unter Einbindung bspw. der IHK für Mittelfranken – nehmen wird mit, dass dieser noch ausstehende bundesgesetzliche Schritt viel Ärger und Frust der betroffenen Anlagenbetreiber – auf Netzbetreiber aber auch auf die Politik sehr stark dämpfen kann.

Wir fügen die wesentlichen Punkte hierzu als Anlage bei.

Neben bundesgesetzlichen Änderungen sind auch Anpassungen seitens des Normengebers (VDE/FNN), die jedoch nahezu abgeschlossen sind. Dazu zwei aktuelle Beiträge von VDE/FNN sowie BDEW nachstehend.

Hier schon mal der VDE/FNN-Impuls von vorletzter Woche:

<https://www.vde.com/resource/blob/2474018/dc04b939fea8ea350fa0b72122bcfcba/zielbild-zur-steuerung-in-der-niederspannung-data.pdf>

[VDE FNN fordert Änderungen bei der Abregelung von kleinen Photovoltaik-Anlagen – pv magazine Deutschland](#)

Auch der BDEW hatte bereits in der Stellungnahme zur letztjährigen EnWG-Novelle Anpassungen am § 13a EnWG zur Ermöglichung der NVP-Steuerung gefordert (ab PDF-Seite 62 ff.):

[https://www.bdew.de/media/documents/251017\\_BDEW-Stellungnahme\\_EnWG\\_2025\\_-\\_Themenpapiere.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/251017_BDEW-Stellungnahme_EnWG_2025_-_Themenpapiere.pdf)

Für fachliche Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Bitte sensibilisieren Sie für die dringender Notwendigkeit der entsprechenden bundesgesetzlichen Änderung, um Anlagen durch die Netzbetreiber am Netzverknüpfungspunkt statt bisher am Wechselrichter regeln zu lassen. Es wäre ein großer Gewinn für die Energiewende und für die Stärkung von politischem Vertrauen.

Freundliche Grüße

--

Rainer Kleedörfer

Leiter Zentralbereich Unternehmensentwicklung / Beteiligungen, Prokurist